



Stadt Zürich  
Stadtpolizei

Stadt Zürich  
Stadtpolizei Zürich  
Kommissariat Wasserschutzpolizei  
Bellerivestrasse 260  
CH-8034 Zürich

Tel. 044 411 71 17  
Fax 044 422 59 64  
www.stadtpolizei.ch  
www.wasserschutzpolizei.ch

Ihre Kontaktperson:  
André Graf  
Direktwahl 044 411 84 00

Wasserfahrverein Zürich Kanusport  
Präsident Peter Schürch  
Waldeggstrasse 77  
8405 Winterthur

Zürich, 12. Dezember 2007/Agr

## Lichterführung Ruderboote

Sehr geehrter Herr Schürch

Mit den kürzer werdenden Tagen sind Ruderer wieder vermehrt in der Dämmerung / Dunkelheit sowie bei Nebel auf dem See anzutreffen. Gleichzeitig wird die Wassertemperatur im Zürichsee wiederum markant sinken, was bei einem Unfall für eine im Wasser schwimmende oder treibende Person eine zusätzliche Gefahr darstellt.

Die Kantonale Seepolizei in Oberrieden und die Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich haben im vergangenen Herbst von Oktober bis Mitte Dezember 2006 die Beleuchtung von Ruderbooten (inkl. Rennruderboote und Kajaks) spezifisch beobachtet und statistisch ausgewertet. Leider zeigte es sich, dass während dem oben erwähnten Zeitraum von gegen 130 kontrollierten Ruderbooten nur rund die Hälfte der beleuchteten Boote bezüglich Beleuchtung nicht beanstandet werden mussten. Bedenklich stimmte insbesondere, dass vor einem Jahr rund 10% der damals erfassten Ruderboote gar keine Beleuchtung mitführten.

Als gesetzliche Grundanforderungen an die Lichterführung von Ruderbooten in der Dämmerung, der Dunkelheit oder im Nebel gilt Folgendes:

Ruderboote ("Schiffe ohne Maschinenantrieb") müssen in Fahrt bei Nacht ein weisses gewöhnliches Rundumlicht führen (→ muss auch mit sitzender Ruderbesatzung 360° um das ganze Boot sichtbar sein), welches in Dunkelheit und bei klarer Luft über eine Distanz von 2km erkennbar sein muss (Art. 18a Abs. 4, Art. 19 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Binnenschiffahrtsverordnung SR 747.201.1).

Im Klartext ist für Ruderboote *ein, rundherum* sichtbares *weisses* Licht gefordert, welches somit *über* der Besatzung positioniert sein muss.

In der Praxis sind häufig Ruderboote anzutreffen, welche *ein* direkt auf dem Schiffsrumpf befestigtes Rundumlicht oder *ein* nach vorne gerichtetes Licht mitführen. Dies führt dazu, dass die Schiffsbesatzung zwangsläufig einen Teil des 360°-Horizontbogens verdeckt. Solch ungenügende Beleuchtungen sind für die Ruderbootbesatzung einerseits sehr gefährlich (übersehen des Ruderbootes durch Schiffsführer von schnelleren Motorbooten) und genügen andererseits den gesetzlichen Anforderungen keineswegs.

Es ist uns durchaus bewusst, dass die gesetzlichen Vorschriften in der Praxis für die Ausrüstung der Ruderboote Probleme bereiten können. Sehr oft sind Ruderboote anstelle des gesetzlich vorgeschriebenen *Rundumlichtes* mit *zwei* Lichtern im Bug und im Heck anzutreffen, wobei häufig anstelle des geforderten *weissen gewöhnlichen* Lichtes auch farbige Lichter oder Blitzlichter zum Einsatz kommen.



Die Verwendung von farbigen Lichtern ist aus folgenden beiden Gründen nicht zulässig und problematisch:

- a) ein rotes oder grünes Licht kann mit einem Seitenlicht eines Motorbootes verwechselt werden (ist relevant für die Vortrittsregeln!).
- b) die Distanz der Sichtbarkeit von farbigen Lichtern ist gegenüber weissen Lichtern je nach Farbe markant verringert.

Es ist uns bewusst, dass gerade im durch Lichtspiegelungen vom Ufer durchsetzten Seebecken der Stadt Zürich Blitzlichter – welche in der Gesetzgebung aktuell nicht vorgesehen sind – besser erkannt werden können, als permanent leuchtende Lichter.

Im Grundsatz lässt sich die grösst mögliche Verkehrssicherheit auf dem Wasser durch genügend starke weisse Beleuchtung, welche rund um den 360°-Horizontbogen des ganzen Ruderbootes sichtbar ist, gewährleisten. Obwohl die Gesetzgebung aktuell nur *ein* Rundumlicht zulässt, könnte dieses Ziel grundsätzlich auch durch zwei getrennte und gegen die Besatzung abgeschirmte Lichter im Bug und im Heck des Ruderbootes erreicht werden. Dadurch könnte das Problem der Blendwirkung auf die Bootsbesatzung durch die eigene Beleuchtung eliminiert werden.

Die Sachverständigenkommission für die Schifffahrt auf dem Zürichsee und Walensee hat via die Vereinigung der Kantonalen Schifffahrtsämter beim Bundesamt für Verkehr einen entsprechenden Vorstoss deponiert, welcher für Ruderboote die gesetzliche Zulassung von weissen Blink- oder Blitzlichtern und geteilten Beleuchtungssystemen im Bug und Heck des Bootes zum Ziel hat. Mit einem konkreten Ergebnis ist allerdings in dieser Wintersaison kaum noch zu rechnen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit auf dem Wasser allgemein und speziell im Interesse der Ruderer bzw. schwächsten Bootsverkehrsteilnehmer auf dem Wasser, ersuche ich Sie höflich, Ihre Ruderclubmitglieder für die laufende Herbst-/Wintersaison bezüglich Beleuchtungsproblematik zu sensibilisieren.

Diese Information erhalten Sie im Einverständnis mit der Seepolizei der Kantonspolizei Zürich sowie der Schifffahrtskontrolle des Kantons Zürich in Oberrieden.

Ihnen und den Mitgliedern Ihres Ruderclubs wünsche ich herzlich eine unfallfreie Wintersaison!

Freundliche Grüsse

Oblt André Graf, Chef Kommissariat Wasserschutzpolizei

**Kopie**

- Seepolizei der Kantonspolizei Zürich, Oberrieden
- Schifffahrtskontrolle des Kantons Zürich, Oberrieden